

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1907 „Familiensportzentrum Kirchrode“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Kirchrode. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Absicht des Vorhabenträgers TKH, ein Familiensportzentrum auf dem Sportgelände an der Tiergartenstraße 23 zu errichten.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das von Freiflächen geprägte Gebiet besitzt laut Klimaanalysekarte der LHH eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung. Es weist eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen und Bebauung auf.

Südöstlich schließt das Landschaftsschutzgebiet Mardalwiese (LSG-HS9) an. Aus dem LSG und aus dem unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzenden Hermann-Löns-Park sind naturschutzfachlich bedeutsame Tier- und Pflanzenartenvorkommen bekannt. So wurde der angrenzende Wald als wertvoller Lebensraum u.a. für Vögel und Fledermäuse bewertet.

Im Jahr 2022 erfolgte eine Erfassung der Brutvögel und Fledermäuse sowie eine Biotoptypenkartierung (inkl. geschützter Pflanzenarten), um das Konfliktpotenzial hinsichtlich Biotoptypen, Höhlen- und Habitatbäumen sowie gesetzlich geschützten und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu ermitteln:

Biotoptypen:

Den größten Flächenanteil des Plangebietes nehmen die Sportplätze ein, die fast ausschließlich aus Sportrasen bestehen. Diese Bereiche besitzen - wie andere überwiegend naturferne Biotoptypen im Gebiet (z. B. versiegelte Flächen) - eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung. Daneben wird das Gebiet von verschiedenen Gehölzbeständen geprägt. Die Siedlungsgehölze und die Einzelbäume besitzen eine naturschutzfachliche Bedeutung und sind als gefährdet eingestuft. Viele davon weisen ein hohes Alter auf und sind nur schwer regenerierbar. Insgesamt wurden acht Habitatbäume aufgenommen, die eine besondere Relevanz für den Arten- und Biotopschutz besitzen. Ein Teil der Gebüsche, ein artenreicher Scherrasen sowie die Stauden- und Ruderalfluren sind von allgemeiner bis geringer Bedeutung und gelten als bedingt regenerierbar.

Gesetzlich geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG wurden nicht festgestellt. Gefährdete und/oder geschützte Pflanzenarten wurden ebenfalls nicht festgestellt.

Brutvögel:

Es wurden Reviere bzw. Brutpaare von insgesamt 27 verschiedenen Vogelarten im Plangebiet und in den direkt angrenzenden Bereichen nachgewiesen. Damit ist der Brutvogelbestand als durchaus artenreich hervorzuheben. Von besonderer Bedeutung sind u.a. der Baumbestand bzw. Waldsaum im Norden des Plangebietes sowie die Habitatbäume, die im Rahmen der Biotoptypenkartierung registriert wurden.

Innerhalb des überplanten Bereiches wurden drei auf der Roten Liste verzeichnete Arten festgestellt (Star RL 3, Grauschnäpper V, Stieglitz V). Alle drei Arten weisen in Niedersachsen einen ungünstigen Erhaltungszustand auf und besitzen daher eine besondere Planungsrelevanz. Im nördlich angrenzenden Waldbereich sind die Nachweise der beiden

streng geschützten Vogelarten Waldkauz und Schwarzspecht sowie des als gefährdet eingestuften Pirols (RL 3) hervorzuheben.

Fledermäuse:

Im Rahmen der Begehungen wurden insgesamt fünf Arten und eine Artengruppe nachgewiesen. Eine besonders hohe Aktivität lag an den Waldrandbereichen im Norden sowie um die größeren Einzelbäume auf den Sport- und Freizeitflächen vor. Eine hohe Aktivität gab es auch entlang der Gehölzreihe am Bahndamm, am südlichen Ende des Plangebietes. Positiven Einfluss haben mit hoher Wahrscheinlichkeit die für Fledermäuse teils sehr attraktiven Biotope im Umfeld (z. B. Annateich, Eilenriede).

Am häufigsten waren akustische Nachweise der Zwergfledermaus. Für diese Art konnte ein Wochenstubenquartier im Gebäudekomplex am südwestlichen Rand des Plangebietes dokumentiert werden. An dem abzureißenden Gebäude wurden mindestens zwei Quartierstrukturen hinter der Holzverkleidung eines Flachdachabschlusses festgestellt. Bei einem Quartier wurden 15-20 ausfliegende Individuen der Zwergfledermaus beobachtet, an einer anderen Stelle wurden deutliche Kotspuren gefunden, die auf eine Nutzung hindeuten.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Mit der Planung kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen, da neben der Neuordnung der bereits bestehenden Nutzungsbereiche auch weitere Sport- und Spielbereiche geschaffen werden. Die an den Wald angrenzende Freiflächen und der Großteil der Gehölze sollen jedoch erhalten bleiben. Auf diese Weise können Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Vögel und Fledermäuse sowie der bioklimatischen Ausgleichsfunktion reduziert werden.

Zur Verminderung von negativen Effekten auf das Bioklima und die Niederschlagsretention sollten Flachdächer von neuen Gebäuden dauerhaft begrünt werden. Hierbei sollten nach Möglichkeit auch biodiversitätsfördernde Elemente wie Totholz, Lehmlinsen oder Sandhaufen vorgesehen werden.

Geplante Wiesenbereiche sind mit den „Hannovermischungen“ als naturnahe Wiesen anzulegen. Hierdurch können die Flächen im Sinne des Ratsbeschlusses zum „Insektenbündnis Hannover“ (DS 2850/2020) als Lebensraum für Insekten aufgewertet werden. Einen weiteren Beitrag zum Insektenschutz leistet die vorgesehene insektenfreundliche Beleuchtung. Außenbeleuchtungen sind insgesamt sparsam zu wählen.

Die Maßnahmen zur Umsetzung von umweltschützenden Belangen sind über den Durchführungsvertrag zu sichern.

Eingriffsregelung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1907 bezieht sich auf Flächen, die bereits durch den Bebauungsplan Nr. 602 überplant sind. Es sind keine Eingriffe vorgesehen, die über das derzeit bereits planungsrechtlich zulässige Maß hinausgehen. Die Eingriffsregelung findet daher keine Anwendung.

Artenschutz

Die Konfliktanalyse im Zuge des Artenschutzfachbeitrags hat gezeigt, dass ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei fachgerechter Umsetzung der formulierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für alle betrachtungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden kann.

Folgende im Artenschutzfachbeitrag näher beschriebenen Maßnahmen sind als Bestandteil des Durchführungsvertrages und nach Maßgabe qualifizierter Fachgutachter*innen vorzusehen:

- V1: Umweltbaubegleitung
- V2: Vermeidung der Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Licht
- V3: Vermeidung der Beeinträchtigung von gebäudebewohnenden Fledermäusen
- V4: Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln in Gehölzhabitaten
- V5: Vermeidung der Beeinträchtigung von Gebäudebrütern
- V6: Vermeidung von Vogelschlag an Glasscheiben
- CEF1: Ersatz von Fledermausquartieren

Mit dem Abriss des Gebäudes und einem Verschluss der dortigen Fledermausquartiere ist so lange zu warten, bis der Neubau fertig ist und die integrierten Quartiere (mind. 6 neue Quartiere) von den Fledermäusen bezogen werden können. Das neue Quartierangebot und die Durchführung der Maßnahme sind mit der Unteren Naturschutzbehörde bei der Region Hannover abzustimmen.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung und sind zu beachten.

Das Plangebiet verfügt über einen prägenden und wertvollen Baumbestand. Im Jahr 2022 wurde ein Baumaufmaß erstellt, bei dem insgesamt 154 Einzelbäume und 12 Baumgruppen erfasst wurden. Bei Realisierung der Planung können 135 Bäume sowie die Baumgruppen erhalten werden. Der Baumverlust kann durch Anpflanzung von 19 Ersatzbäumen gemäß Baumampel kompensiert werden.

Entscheidungen zu Fällgenehmigungen und erforderlichen Ersatzpflanzungen werden in einem separaten Verfahren getroffen. Bei der Fällung von Bäumen sind neben den Vorschriften der Baumschutzsatzung auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 44 und § 45 sowie § 39 BNatSchG) zu beachten.

Für verbleibende Gehölze sind Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der DIN 18920 und RSBB 2023 vorzusehen.

Hannover, 06.05.2024

67.70 Rü